



Frastanz, am 28. Mai 2021
Sachbearbeiter: Ing. Martin Gassner
Durchwahl: 26
E-Mail: martin.gassner@frastanz.at
Zl. 2021-05-28 Bazora Unterer Weg

Betreff: Fahrverbot „Bazora – Unterer Weg“ Straßengenossenschaft „Bazora – Unterer Weg“

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frastanz in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 iVm. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 idgF., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF..

§1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960 wird für die Genossenschaftsstraße „Bazora – Unterer Weg“ ein Fahrverbot in beide Richtungen für alle Fahrzeuge verordnet.

§2

Vom Fahrverbot ausgenommen sind:

- der Verkehr für Land- und Forstwirtschaft
- der Anrainerverkehr
- Personen in Erfüllung öffentlicher Aufgaben

§3

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960 wird für die Genossenschaftsstraße „Bazora - Unterer Weg“ eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h verordnet.

§4

Diese Verordnung wird durch Verlautbarung im Gemeindeblatt und mit Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Frastanz sowie durch nachfolgende Straßenverkehrszeichen nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht und tritt mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

§5

Beim Objekt „Bazora 1“ ist das Vorschriftzeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 [„Fahrverbot (in beide Richtungen)“] und die Zusatztafel „Genossenschaftsstraße nur für Berechtigte“ sowie das Vorschriftzeichen nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 [„Erlaubte Höchstgeschwindigkeit“] mit der Inschrift „20“ anzubringen.

Der Bürgermeister:

